

Kurztitel

Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 289/1932

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1934

Index

29/04 Internationales Wechsel- und Scheckrecht

Text

Artikel III. Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich maßgebend ist, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 6. September 1930 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2025

Gesetzesnummer

10001798

Dokumentnummer

NOR12024026

alte Dokumentnummer

N2193228412S